

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 24 vom 11. Juni 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Energetische Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 19 Wohneinheiten  
sowie Abbruch von 16 StB-Balkonen und  
Neubau von 16 Balkonen mit thermischer Bauteiltrennung,  
Ainring, Ludwig-Thoma-Straße ..... 1

Bekanntmachung zur zeitlichen Verlängerung  
der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Weißbach von Flusskilometer 0,000 bis ca. 5,450  
auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und der Gemeinde Bayerisch Gmain ..... 2

#### Markt Berchtesgaden

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung  
des Gemeindearchivs Berchtesgaden (Archiv-Gebührensatzung) ..... 3

Neuerlass der Satzung des Marktes Berchtesgaden  
für Aufgaben und Benutzung des Archivs (Archivsatzung) ..... 4

#### Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;  
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024 ..... 5

#### Markt Teisendorf

Satzung über die Benutzung des Friedhofs  
und der  
(Friedhofssatzung – FS)  
Vom 03.06.2024 ..... 6

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Freiflächenphotovoltaikanlage Gemachmühle“ sowie zur  
„5. Änderung des Flächennutzungsplanes“ ..... 7

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring  
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring,  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 8

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring,  
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ainring“,  
öffentliche Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 9

#### Gemeinde Anger

Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger  
(Kindergartengebührensatzung) ..... 10

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV)  
Vom 05. Juni 2024 ..... 11

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Energetische Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 19 Wohneinheiten sowie Abbruch von 16 StB-Balkonen und Neubau von 16 Balkonen mit thermischer Bauteiltrennung, Ainring, Ludwig-Thoma-Straße

Mit Bescheid vom 16.05.2024, Az. BV 375/2024, wurde für die **Fa. IPV Oberhaching KG** für den Antrag „Energetische Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 19 Wohneinheiten sowie Abbruch von 16 StB-Balkonen und Neubau von 16 Balkonen mit thermischer Bauteiltrennung“, Ainring, Ludwig-Thoma-Straße 9, Gemarkung Ainring, Flurstück 2906/28 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2906/27 und 2906/29 der Gemarkung Ainring zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 21. Mai 2024  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Bekanntmachung zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets am Weißbach von Flusskilometer 0,000 bis ca. 5,450 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und der Gemeinde Bayerisch Gmain

Das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet des Weißbachs (Fkm 0,000 bis ca. 5,450) wurde im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 30.07.2019 öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Der Umgriff der vorläufigen Sicherung wurde im Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 02.05.2023 an die neuen Ermittlungen angepasst.

Die vorläufige Sicherung des o.g. Überschwemmungsgebietes endet gemäß Art. 47 Abs. 3 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren. Sie kann im begründeten Einzelfall um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Es liegt ein begründeter Einzelfall vor, da der rechtzeitige Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weißbachs durch das Landratsamt Berchtesgadener Land noch nicht möglich war.

Im Fall des Überschwemmungsgebietes des Weißbachs (Flusskilometer 0,000 bis ca. 5,450) erfolgt hiermit eine Verlängerung um zwei weitere Jahre. Die Verlängerung gilt bis zum Ablauf des 30.07.2026.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Weißbachs (Flusskilometer 0,000 bis ca. 5,450) um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 04. Juni 2024  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

Bek. Nr. 3

## **Markt Berchtesgaden**

### **Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs Berchtesgaden (Archiv-Gebührensatzung)**

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grund der Artikel 20 Abs.1 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2023 (GVBl. S. 128) und Artikel 2 Absatz 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Kostenpflicht, Kostenschuldner**

- (1) Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Recherche zur Vorbereitung einer Vorlage oder eines Versands von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je  
angefangene halbe Stunde Rechercheaufwand ..... 15,00 €
- (2) Erstellung einer beglaubigten Urkundenkopie (Recherche, Farbausdruck, Beglaubigung, Begleitschreiben, Versand per Post)  
Mindestgebühr für eine Urkunde ..... 30,00 €  
Jede weitere Urkundenkopie einschließlich Beglaubigung ..... 10,00 €  
Recherche, Erstellung und Versand einer einfachen Kopie ..... 20,00 €  
Jede weitere einfache Kopie ..... 5,00 €
- (3) Recherche, Erstellung eines digitalen Urkundenscans und Versand  
per E-Mail - Mindestgebühr ..... 20,00 €  
jeder weitere Scan ..... 5,00 €
- (4) Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung ..... 60,00 €.  
Die Herstellungskosten der Reproduktionen - soweit nicht bereits im Archiv in der erforderlichen Qualität vorhanden (z. B. in Form digitaler Scans) - sind vom Benutzer zu tragen. Das Archiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion gegebenenfalls anfertigenden Firma vor.
- (5) Kopien der Formate DIN A4 und DIN A3 werden nach dem im Haus allgemein gültigen Satz berechnet. Kopien von Bauplänen werden im Baurechtsamt angefertigt. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft das Gemeindearchiv.
- (6) Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien und historischen Schriften betragen pro Stunde ..... 50,00 €.  
Ob Transkriptionen für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet das Gemeindearchiv gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benutzers auf eine derartige Leistung besteht nicht.
- (7) Neben den Kosten (Absatz 1 bis 5) werden als Auslagen erhoben:

- a) Die Postgebühren und Kosten des Versands (z. B. für Verpackung und Versicherung), sofern sie nicht in den Gebühren nach 2 bis 5 des § 2 bereits enthalten sind.
- b) Die Fernspreckgebühren im Fernverkehr.
- c) Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- d) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

### § 3

#### Kostenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben
  - a) bei der Benutzung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden. Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben,
  - b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen,
  - c) für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (2) Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse des Marktes Berchtesgaden liegt.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs, die Auslagen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig (Rechnung).

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 Sie ersetzt die Archivsatzung vom 28. 12. 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27. Dezember 2017).

Berchtesgaden, den 03. Juni 2024  
 Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## Markt Berchtesgaden

### Neuerlass der Satzung des Marktes Berchtesgaden für Aufgaben und Benutzung des Archivs (Archivsatzung)

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, Bay RS 2020-1-1-1) und Art. 13 Abs. 1 des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1989 (GVBl. 710, BayRs 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. 521) folgende Satzung:

#### Abschnitt I Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Archiv des Marktes Berchtesgaden.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die beim Markt Berchtesgaden und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind befindlichen Personenstandsbüchern vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden, insbesondere Urkunden aus den im Archiv und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von den Gemeindearchiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

## **Abschnitt II Aufgaben**

### **§ 3 Aufgaben des Gemeindearchivs**

- (1) Der Markt Berchtesgaden unterhält ein Archiv. Das Marktarchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.
- (2) Das Marktarchiv hat die Aufgabe, Archivgut aller Ämter des Marktes sowie der marktischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Marktes und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen
- (3) Das Marktarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BayArchivG) archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.
- (4) Das Marktarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilliger Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Marktarchiv.
- (5) Das Marktarchiv berät die marktische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann auch außerdem nichtgemeindliche Archiv-eigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.
- (6) Das Marktarchiv fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

### **§ 4 Auftragsarchivierung**

Das Marktarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt. (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Marktarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

### **§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) Das Marktarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Marktarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, der Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **Abschnitt III Benutzung**

### **§ 6 Benutzungsberechtigung**

Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

### **§ 7 Benutzungszweck**

Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

### **§ 8 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung ist beim Marktarchiv schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat sich auszuweisen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.

### **§ 9 Schutzfristen**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (2) Mit Zustimmung des Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Marktarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung zur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Marktarchiv mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
- (4) Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Marktarchiv zustellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (5) Unterlagen nach Art 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder Betroffene eingewilligt hat.

#### **§ 10 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Marktarchiv. <sup>2</sup>Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Länder gefährdet würden, Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern, Der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, Ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) die Interessen des Marktes verletzt werden könnten,
  - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benützung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benützung nicht verfügbar ist oder
  - e) der Benützungszweck anderweitig, ist besondere durch Einsichtnahme in Druckwerk oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benützungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benützung geführt hätten,
  - c) der Benutzer gegen die ,Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (5) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Marktarchiv vorher die Zustimmung des 1. Bürgermeisters ein.
- (7) Wird die Benützung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

#### **§ 11 Benützung im Marktarchiv**

- (1) Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Marktarchivs. Dieses kann die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

- (3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Marktarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in die Benutzerräume mitgenommen werden.

#### **§ 12 Reproduktionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Marktarchiv oder einer von diesem beauftragten Stelle hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktarchivs zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ist das Marktarchiv urheberrechtlich als Quelle anzugeben.

#### **§ 13 Versendung von Archivgut**

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Marktarchivs besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut von öffentlichen Stellen zu amtlichen Zwecken oder für Ausstellungen benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Der Versand von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

#### **§ 14 Belegexemplar**

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Marktarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie ersetzt die Archivsatzung vom 28. 12. 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27. Dezember 2017).

Berchtesgaden, den 03. Juni 2024  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Markt Marktschellenberg**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt. Gem. § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für den Markt Marktschellenberg in der Zeit

**von Mittwoch, den 19. Juni 2024 bis Donnerstag, den 18. Juli 2024**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 13 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 bis 17 Uhr und Freitag zusätzlich ab 7 Uhr) öffentlich aus. Gleichzeitig wird die Liste für die Dauer der Auslegung auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg unter [www.gemeinde.marktschellenberg.de/Bekanntmachungen](http://www.gemeinde.marktschellenberg.de/Bekanntmachungen) zur Verfügung gestellt.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Marktschellenberg, den 06. Juni 2024  
Markt Marktschellenberg

**Michael Ernst**, Erster Bürgermeister

## **Markt Teisendorf**

### **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) Vom 03.06.2024**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586), erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

#### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereiche**

Der Markt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof in Teisendorf,
- b) ein Leichenhaus auf dem gemeindlichen Friedhof in Teisendorf
- c) einen Leichentransportwagen,
- d) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

##### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

##### **§ 3**

##### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

##### **§ 4**

##### **Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

##### **§ 5**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

#### **II.**

#### **Ordnungsvorschriften**

##### **§ 6**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 10 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Arkadengräber
  - b) Randgräber
  - c) Reihengräber
  - d) Einzel- und Doppelgräber
  - e) Kindergräber
  - f) Urnenerdgräber
  - g) Urnenwandgräber
  - h) Urnenstelen
  - i) anonymes Grab
  - j) Sozialgrab
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

- (3) In Doppelgrabstätten (Tiefgrab) können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt höchstens vier (Sargbestattungen) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (zwei nebeneinander sowie zwei übereinander).
- (4) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten (Tiefgräber) können maximal zwei Verstorbene (Sargbestattungen) mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden (zwei übereinander).
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

#### **§ 11 Arkadengräber**

Arkadengräber sind Erdgräber bzw. Gruften im überbauten Teil des Friedhofs. Hier können maximal sechs Verstorbene (Sargbestattungen) mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Sie stehen, soweit sie nicht im privaten Eigentum der Inhaber sind, für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist, zur Bestattung von Leichen zur Verfügung.

#### **§ 12 Randgräber**

Randgräber sind alle Erdgräber, die an den Längs- oder Quergängen angelegt sind.

#### **§ 13 Reihengräber**

Reihengräber sind alle Erdgräber, die nicht Arkaden- oder Randgräber sind.

#### **§ 14 Einzel- und Doppelgräber**

- (1) Einzelgräber sind alle Rand- und Reihengräber, die nur aus einer Grabstelle bestehen.
- (2) Doppelgräber sind alle Rand- und Reihengräber, die aus zwei oder mehr Grabstellen bestehen.

#### **§ 15 Kindergräber**

Kindergräber sind Erdgräber im Friedhof, die in einer besonderen Abteilung angelegt werden. Sie sind Einzelgräber und werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

#### **§ 16 Urnenerdgräber, Urnenwandgräber und Urnenstelen**

- (1) Urnenerdgräber sind Erdgräber, die in einer besonderen Abteilung angelegt werden und der Bestattung von Aschenurnen dienen.
- (2) Urnenwandgräber sind in die Friedhofsmauer integrierte Nischen, die der Bestattung von Aschenurnen dienen.
- (3) Urnenstelen sind im neuen Friedhofsteil freistehende Säulen, die der Bestattung von Aschenurnen dienen.

#### **§ 17 Anonymes Grab und Sozialgrab**

- (1) In einem anonymen Grab können Angehörige Verstorbene bestatten lassen ohne dass ersichtlich ist, wer hier bestattet ist. Die Grabstätte wird nicht mit dem Namen des Verstorbenen gekennzeichnet.
- (2) In einem Sozialgrab finden Bestattungen statt für welche die Gemeinde gemäß Art. 14 Abs. 2 BestG i.V.m. Nr. 3.3 BestBek zuständig ist.
- (3) Im anonymen Grab und im Sozialgrab sind nur Urnenbestattungen zulässig.

#### **§ 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in allen Grabarten nach § 10 beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

#### **§ 19 Größe der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten haben folgende unterirdische Ausmaße: Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass die Oberkante jeden Sargdeckels mindestens 0,90 m unter dem Gelände liegt.

- (2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (3) Bei Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnenerdgräber) ist die Tiefe so bemessen, dass die Urne (Oberkante) mindestens 0,50 m unter dem Gelände liegt.
- (4) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben.
- (5) Die Grabeinfassung in den Abteilungen II bis VIII dürfen von der Außenkante zu Außenkante gemessen, folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Kindergräber: Breite 0,40 m, Länge 0,70 m, Höhe 0,10 m
  - b) Einzelgräber: Breite 0,90 m, Länge 1,70 m, Höhe 0,15 m
  - c) Doppelgräber: Breite 1,70 m, Länge 1,70 m, Höhe 0,15 m
  - d) Dreifachgräber: Breite 2,40 m, Länge 1,70 m, Höhe 0,15 m
- (6) In den Abteilungen I sowie IX bis XIV müssen die Grabfelder (ohne Einfassungen) folgende Maße aufweisen:
  - a) Einzelgräber: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
  - b) Doppelgräber: Länge 1,50 m, Breite 1,60 m
  - c) Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

Sockeleinfassungen sind in diesen Abteilungen nicht zugelassen. Die Grabnutzungsberechtigten haben als Einfassungen Porphyrr Natursteinplatten in roter Farbe auf eine Breite von 0,40 m zu verlegen, bei Urnenerdgräbern auf eine Breite von 0,30 m. Bei seitlichen Nachbargräbern sind die Kosten der Einfassungsplatten anteilmäßig von den beteiligten Berechtigten zu tragen.

## **§ 20 Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind die Arkadengründe an der Nordseite des Friedhofs Nr.18 bis 23 und Nr.26 bis 28 auf den Flurstücken Nr. 561 5 bis 561 10, 561 12 bis 561 14. Sie sind im Privateigentum der Inhaber.
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es ebenfalls mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) In den Einzelgräbern können zwei, in den Doppelgräbern können vier Bestattungen erfolgen.

## **§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 22**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 19 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 21 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37).
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 21 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 23**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 37).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## **§ 24**

### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 25 und 26 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 25 und 26 widerspricht (Ersatzvornahme, § 37).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 25**

### **Größe von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m, bei Kindergräbern die Höhe von 0,70 m und bei Urnenerdgräbern die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

- (2) Grabdenkmäler an Urnenerdgräbern müssen sockellos sein.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 26 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

#### **§ 26 Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

#### **§ 27 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 21 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 37).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 24 und § 25) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 21 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 28 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 29 Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

##### **§ 30 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein

geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

Für die Überführung der Leichen der im Geltungsbereich der Satzung Verstorbenen, steht der gemeindliche Leichenwagen zur Verfügung.

Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen von oder nach auswärts bereitgestellt werden.

### **§ 31 Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 32 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
  - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

### **§ 33 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

### **§ 34 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 35 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zur Wiederbelegung eines Bestattungsplatzes beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einem Grab während der Ruhefrist wird zugelassen, wenn das Mindestmaß nach § 19 Abs. 1 eingehalten werden kann und das Benutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist verlängert wird.

### **§ 36 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

**§ 38**  
**Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

**§ 39**  
**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 22 bis 27 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

**§ 40**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 41**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.06.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2024 außer Kraft.

Teisendorf, den 04. Juni 2024  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Freiflächenphotovoltaikanlage Gemachmühle“ sowie zur  
„5. Änderung des Flächennutzungsplanes“**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 die Entwurfsplanung gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 11.06.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Freiflächenphotovoltaikanlage, mit einer Größe von ca. 33.000 qm und einer Leistung von ca. 1.982 kWp, östlich von Gemachmühle, geschaffen werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 06.05.2024 sowie die Begründungen mit Umweltberichten jeweils in der Fassung vom 06.05.2024, werden nun in der Zeit vom

**Dienstag, den 11. Juni 2024 bis Montag, den 15. Juli 2024**

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: <https://www.teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung> erfolgen.

Das Verfahren wird gem. § 12 als Vorhaben und Erschließungsplan durchgeführt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.“

#### Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 05. Juni 2024  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

## Gemeinde Ainring

### Bekanntmachung der Gemeinde Ainring

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, dem Antrag der PV Ainring GmbH & Co.KG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Bürgersolarpark Ainring“ und im Parallelverfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zuzustimmen.

Es ist vorgesehen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 4 ha befindet sich auf den Fl.-Nr. 2305 TF, 2306 und 2308, Gemarkung Ainring im östlichen Bereich des Ortsteiles Mitterfelden. Gemeinde Ainring. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring belegt: - Flächen für die Landwirtschaft. Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB fand in der Zeit 27.12.2023 bis zum 02.02.2024 statt. In der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung vom 12.03.2024 wurden die aus der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, nach Abwägung durch den Bauausschuss am 12.03.2024 berücksichtigt. Der Bauausschuss hat am 12.03.2024 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.03.2024 werden vom

**Mittwoch, den 12. Juni 2024 bis zum Montag, den 15. Juli 2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring“ veröffentlicht. Zusätzlich wird der Änderungsentwurf zur 4. Änderung des FNP der Gemeinde Ainring im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen geben. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Ainring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Ainring nicht von Bedeutung ist. Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro GeoPlan ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 12.03.2024 mit Begründung vom 12.03.2024, sowie Umweltbericht 12.03.2024

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Änderungsplan 4. Änderung FNP vom 12.03.2024
- (2) Begründung vom 12.03.2024
- (3) Umweltbericht vom 12.03.2024
- (4) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

#### Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

| Schutzgut  | Art der vorhandenen Informationen   |
|--|---|
| Fläche   | - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 11.01.2024   |
| Boden/Wasser   | - Stellungnahme des WWA-Traunstein vom 31.01.2024 (Hinweise zu Starkregenereignissen)<br>- Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 25.01.2024 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) |
| Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt                          | - Stellungnahme FB 33 Naturschutz vom 25.01.2024<br>- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 11.01.2024<br>- Stellungnahme BUND vom 03.01.2024  |
| Bevölkerung und menschliche Gesundheit                         | - Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 25.01.2024,  |
| Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild) | - Stellungnahme LRA BGL Denkmalschutz vom 25.01.2024<br>- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 11.01.2024   |

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mitterfelden, den 05. Juni 2024  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

## Gemeinde Ainring

### Bekanntmachung der Gemeinde Ainring, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ainring“, öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, dem Antrag der PV Ainring GmbH & Co.KG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Bürgersolarpark Ainring“ und im Parallelverfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zuzustimmen. Es ist vorgesehen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 4 ha befindet sich auf den Fl.-Nr. 2305 TF, 2306 und 2308, Gemarkung Ainring, Östlich des Ortsteiles Mitterfelden, Gemeinde Ainring. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring belegt: - Flächen für die Landwirtschaft („Vorrang für die Landwirtschaft“). Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen. Die Gemeinde Ainring beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB fand in der Zeit 27.12.2023 bis zum 02.02.2024 statt. In der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung vom 12.03.2024 wurden die aus der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, nach

Abwägung durch den Bauausschuss am 12.03.2024 berücksichtigt. Der Bauausschuss hat am 12.03.2024 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Blendgutachten in der Fassung vom 12.03.2024 werden vom

**Mittwoch, den 12. Juni 2024 bis zum Montag, den 15. Juli 2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bürgersolarpark Ainring veröffentlicht“. Zusätzlich wird der Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bürgersolarpark Ainring im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen geben. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bürgersolarpark Ainring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bürgersolarpark Ainring nicht von Bedeutung ist. Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro GeoPlan ausgearbeitete Planentwurf in der Fassung vom 12.03.2024 mit Begründung vom 12.03.2024, sowie Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan 12.03.2024 und mit Blendgutachten vom 27.11.2023

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (5) Planentwurf vom 12.03.2024
- (6) Begründung vom 12.03.2024
- (7) Umweltbericht vom 12.03.2024
- (8) Blendgutachten vom 27.11.2023
- (9) Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.03.2024
- (10) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:**

| Schutzgut  | Art der vorhandenen Informationen   |
|--|---|
| Boden/Wasser   | - Stellungnahme des WWA-Traunstein vom 31.01.2024 (Hinweise zu Starkregenereignissen)<br>- Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 24.01.2024 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten), Stellungnahme LfU vom 26.01.2024 |
| Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt                          | - Stellungnahme FB 33 Naturschutz vom 24.01.2024, Stellungnahme Reg.v.Obb vom 11.01.2024  |
| Bevölkerung und menschliche Gesundheit                         | - Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 24.01.2024,  |
| Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild) | - Stellungnahme LRA BGL Denkmalschutz vom 24.01.2024  |

## Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mitterfelden, den 05. Juni 2024  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

## **Gemeinde Anger**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger (Kindergartengebührensatzung)**

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Anger erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
  - b) diejenigen Personen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Anger eine Ermächtigung für den Bankeinzug zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit. Aus dem gebuchten Zeitkontingent pro Woche wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag errechnet und hieraus die monatliche Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1 ermittelt.

#### **§ 5**

##### **Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Kinder **unter drei Jahren** für eine Buchungszeit von

|   |          |
|---|----------|
| 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 130,00 € |
| 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 170,00 € |
| 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 200,00 € |
| 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 220,00 € |
| 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 240,00 € |
| 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 260,00 € |
| 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 290,00 € |
| 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 330,00 € |

- b) Für Kinder **ab drei Jahren** bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

|   |          |
|---|----------|
| 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 110,00 € |
| 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 121,00 € |
| 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 133,00 € |

|   |          |
|---|----------|
| 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 146,00 € |
| 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 160,00 € |

(2) Hinzu kommt für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Kinder ein Spielgeld in Höhe von 6,00 €, das mit der Gebühr für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen ist.

(3) Für die Betreuung von Grundschulern in den Ferien während der Öffnungszeiten des Kindergartens wird eine Gebühr von 10€/Tag erhoben.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang an der Infotafel in der Einrichtung bekannt gemacht.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

Für Kinder ab 3 Jahren (gültig ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Eine Rückzahlung übersteigender Erstattungen an die Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 09.03.2020 mit den entsprechenden Änderungen außer Kraft.

Anger, den 05. Juni 2024  
Gemeinde Anger

**Markus Winkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) Vom 05. Juni 2024**

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) in Verbindung mit § 6a StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), folgende

### **4. Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung**

#### **§ 1**

Die Verordnung der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) vom 10. November 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2021, in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 14.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Wimbachparkplatz, Fl. Nrn. 952/48, 952/50, Gemarkung Ramsau und Fl. Nr. 99, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Neuhausenbrücke, Fl. Nr. 952/10, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Pfeiffenmacherbrücke, Fl. Nr. 17, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Seeklause Hintersee, Fl. Nr. 5, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Hirschbichlstraße, Fl. Nrn. 1338/15, 1338/16, 1338/11, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Hintersee Westufer, Fl. Nr. 1337/2, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Wachterl, Fl. Nr. 4, Gemarkung Forst Taubensee
- Parkplatz Blaueis, Fl. Nr. 5/2, 5/5 Gemarkung Ramsauer Forst;

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Auf den Parkplätzen Neuhausenbrücke, Fl. Nr. 952/10 Gemarkung Ramsau, Hintersee Westufer, Flur-Nr. 1337/2 Gemarkung Ramsau und Parkplatz Blaueis, Fl. Nr. 5/2 und 5/5 Gemarkung Ramsauer Forst gilt ein generelles Parkverbot für Wohnmobile. Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2024 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 05. Juni 2024  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gschößmann**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

### Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO) vom 21. August 2001 (i. d. geänderten Fassung vom 05.06.2024)

#### Abschnitt I Allgemeines

##### § 1

#### Gegenstand der Benutzungsordnung, Öffentliche Einrichtung

(1) Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Ausscheiden aus der Grundschule betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr.

(2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

##### § 2

#### Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal ein.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

(3) Für den inneren Betrieb (Führung und Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.

##### § 3

#### Elternbeirat

(1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Kindergartenbeirats ergeben sich aus Art. 11 und 12 BayKiG.

##### § 4

#### Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

##### § 5

#### Öffnungszeiten, Ferien, Buchungszeiten

(1) Im Kindergarten werden vom Montag bis Freitag folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 4 - 5 Stunden, täglich von 7.00 bis 12.00 Uhr
- b) 5 - 6 Stunden, täglich von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
täglich von 7.00 bis 14.00 Uhr **oder**  
- dreimal von 7.00 bis 12.00 Uhr und zweimal von 7.00 bis 16.00 Uhr
- c) 7 - 8 Stunden, entweder:  
- Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 14 Uhr **oder**  
- dreimal von 7.00 bis 14.00 Uhr und zweimal von 7.00 bis 16.00 Uhr
- d) 8 - 9 Stunden, Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr
- e) 8 - 9 Stunden, Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr

Im Rahmen der Mittagsbetreuung für Schulkinder der Klassen 1 – 4 (vorbehaltlich freier Kapazitäten) wird angeboten:

- i.) Betreuungszeit 1 Klasse 1-4, Montag bis Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr
- j.) Betreuungszeit 2 Klasse 1-4, Montag bis Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr **oder**  
dreimal ab 7.00 Uhr bis 14 Uhr und zweimal ab 7.00 bis 16.00 Uhr
- k.) Betreuungszeit 3 Klasse 1 und 2, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr
- l.) Betreuungszeit 4 Klasse 3 und 4, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr

Für die Betreuung der Schulkinder im Kindergarten werden 12 Monate abgerechnet, inbegriffen ist hier auch eine Betreuung von 6 Wochen innerhalb der Ferienzeiten. Diese richtet sich nach den Schließzeiten des Kindergartens.

(2) Um den Anforderungen des neuen Erziehungs- und Bildungsplanes gerecht zu werden, wird eine Kernzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit sollen alle Kinder die Einrichtung besuchen.

(3) Der Kindergarten bleibt geschlossen

- an gesetzlichen Feiertagen,
- am Rosenmontag,
- am Faschingsdienstag, Aschermittwoch

- während der Weihnachtsferien der Grundschulen
- Dienstag nach Ostern,
- in der Woche im Anschluss an den Pfingstmontag, sowie
- in der Zeit vom 16.08. bis 31.08. jeden Jahres.

Darüber hinaus kann der Kindergarten geschlossen werden an Fortbildungstagen für das pädagogische Fachpersonal.

## **Abschnitt II Besuch des Kindergartens**

### **§ 6 Aufnahme**

(1) In den Kindergarten werden nur Kinder aufgenommen, für die ein ärztliches Zeugnis nach § 7 vorgelegt wird und nach Einsicht des Impfausweises.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze die in der vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebserlaubnis festgelegt sind. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend (ohne Lebenspartner) und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

(3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.

(4) Die Aufnahme erfolgt im September und nur in Notfällen während des laufenden Kindergartenjahres. Änderungen der Buchungszeit sind ebenfalls nur in Notfällen während des Kindergartenjahres möglich.

### **§ 7 Gesundheitsnachweis**

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.

### **§ 8 Anmeldung**

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.

(2) Der Einschreibungsstichtag wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Kinder sind bei der Leitung des Kindergartens während der jeweils bekanntzugebenden Zeiten anzumelden.

(3) Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt, verarbeitet und speichert Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

### **§ 9 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Kindergartenbesuch, Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Eine auf Vertrauen bauende, liebevolle Beziehung zwischen Kind und Erzieherinnen und Erziehern ist Grundlage für jede kindliche Aktivität und Kreativität somit trägt dies zur Stärkung seiner Entwicklung bei. Dabei spielt die Erziehungspartnerschaft von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern eine entscheidende Rolle. Wenn die Beziehung voll Vertrauen und Achtung ist, kann sich das Kind wohlfühlen und wird aktiv.

Unser Team bietet Familien in diesem Sinne eine individuell vorbereitete und begleitete Eingewöhnungsphase, regelmäßig stattfindende Entwicklungsgespräche, Elternabende und -fortbildungen an. Darüber hinaus sind für uns auch Tür- und Angelgespräche, gemeinsame Arbeitseinsätze, Ausflüge und gemeinschaftliche Feste wesentliche Bestandteile einer gelebten Erziehungspartnerschaft.

(2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Kindergartenbesuch der angemeldeten Kinder zu sorgen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu bringen.

(4) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am dritten Tage bekannt zu geben.

(5) Das Betreten der Gruppenräume des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleitung gestattet.

## **§ 10 Betreuung auf dem Weg**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind jeweils vor Ende der Öffnungszeit persönlich abgeholt werden.

## **§ 11 Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder ab dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **Abschnitt III Abmeldung und Ausschluss vom Kindergartenbesuch**

### **§ 12 Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

(1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres (30.11., 28.02./29.02., 31.05., 31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist an die Kindergartenleitung zu richten.

### **§ 13 Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Benutzungsordnung für den Kindergarten verstoßen (z. B. wenn ein Kind trotz wiederholter Mahnungen in unsauberem Zustand erscheint),
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss eines Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

### **§ 14 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Bei einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## **Abschnitt IV Besuchsgeld, Sonderleistungen**

### **§ 15 Erhebung von Besuchsgeld, Schuldner**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens ein Besuchsgeld.

(2) Schuldner des Besuchsgeldes sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 16 Entstehen und Fälligkeit des Besuchsgeldes**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes i. S. von § 17 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Das Besuchsgeld wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Schuldner des Besuchsgeldes sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Bankkonto der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Wird das Besuchsgeld bei Fälligkeit nicht entrichtet, bzw. wird der Abbuchungsauftrag der Gemeinde nicht eingelöst, so ist für jede Mahnung die im kommunalen Kostenverzeichnis der Gemeinde für die Anmahnung rückständiger Beträge enthaltene Gebühr zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Besuchsgeldes entfällt

- a) bei der Kündigung durch Personensorgeberechtigte nach § 12 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenvierteljahres in dem die Kündigung wirksam wird;
- b) beim Ausschluss vom Besuch nach § 13 mit dem Ende des Kindergartenvierteljahres, in dem das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen wird;
- c) für den Regelkindergarten und die Krippe bei Eintritt der Schulpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres.
- d) Die Gebührenschildner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschildner die fälligen Gebühren nach § 17 der Benutzungsordnung für den Kindergarten Ramsau zu entrichten.

## § 17 Höhe des Besuchsgeldes

(1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt  
bei einer Buchungszeit von

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. 4 - 5 Stunden täglich | 144,00 € |
| 2. 5 - 6 Stunden täglich | 159,00 € |
| 3. 6 - 7 Stunden täglich | 171,00 € |
| 4. 7 - 8 Stunden täglich | 191,00 € |
| 5. 8 - 9 Stunden täglich | 209,00 € |

für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. 4 - 5 Stunden täglich | 226,00 € |
| 2. 5 - 6 Stunden täglich | 248,00 € |
| 3. 6 - 7 Stunden täglich | 271,00 € |
| 4. 7 - 8 Stunden täglich | 300,00 € |
| 5. 8 - 9 Stunden täglich | 330,00 € |

für Kinder von 0 bis zwei Jahre

bei einer Buchungszeit von

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. 4 - 5 Stunden täglich | 281,00 € |
| 2. 5 - 6 Stunden täglich | 308,00 € |
| 3. 6 - 7 Stunden täglich | 336,00 € |
| 4. 7 - 8 Stunden täglich | 373,00 € |
| 5. 8 - 9 Stunden täglich | 407,00 € |

Maßgebend ist jeweils das Lebensalter zum Stichtag 30. September.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fällt das Besuchsgeld für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat das Besuchsgeld für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

Bei einer Buchungszeit bis mindestens 14.00 Uhr besteht die Möglichkeit, entweder an 2 oder an 5 Tagen/Woche ein warmes Mittagessen zu buchen. Die Abrechnung hierzu erfolgt separat.

(2) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

für Schulkinder in der Mittagsbetreuung

|  |          |
|--|----------|
| 1. Betreuungszeit 1 Klasse 1-4, Montag - Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr | 110,00 € |
| 2. Betreuungszeit 2 Klasse 1-4, Montag - Donnerstag ab 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag ab 7.00 bis 14.00 Uhr | 94,00 €  |
| <b>oder</b>  |          |
| dreimal ab 7.00 bis 14 Uhr und zweimal ab 7.00 bis 16.00 Uhr   |          |
| 3. Betreuungszeit 3 Klasse 1 und 2, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr  | 78,00 €  |
| 4. Betreuungszeit 4 Klasse 3 und 4, täglich ab 7.00 bis 14.00 Uhr  | 55,00 €  |

Für die Kinder der Mittagsbetreuung im Kindergarten besteht die Möglichkeit, entweder an 2 oder an 5 Tagen/Woche ein warmes Mittagessen zu buchen. Die Abrechnung hierzu erfolgt separat.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

(3) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit und für Ferientage nach § 5 Abs. 3 zu entrichten.

### **§ 18 Ermäßigung des Besuchsgeldes**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird das Besuchsgeld für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte und jedes weitere Kind um 60 v. H. ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nur für Kinder in der Kinderkrippe und im Regelkindergarten bis zum Schuleintritt. Grundschulkindern, die die Mittagsbetreuung besuchen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat um die Hälfte ermäßigt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

### **§ 19 Beschaffungskosten**

Für die Beschaffung von pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial erhebt die Gemeinde einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 €. Der Pauschalbetrag ist im Besuchsgeld enthalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulbetreuungskinder und Kinder unter 3 Jahren, die 9 Wochenstunden gebucht haben.

### **§ 20 Elternbeitragszuschuss**

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG))

(2) Die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten den unter Abs. 1 genannten Zuschuss ununterbrochen bis Schuleintritt.

(3) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG) für diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, ab September desselben Jahres

(4) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG)

## **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 05. Juni 2024  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---